

5,5 % nachrangige Ergänzungskapital- Bankschuldverschreibungen 2003-2015/3

der



AT0000275862

B E D I N G U N G E N

§ 1

Form und Nennwert

1. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (nachfolgend „Erste Bank“) begibt die 5,5 % nachrangige Ergänzungskapital-Bankschuldverschreibungen 2003-2015/3 (nachfolgend „Bankschuldverschreibungen“).
2. Die Bankschuldverschreibungen gelangen im Nennwert von je Euro 1.000,- im Wege einer Daueremission zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
3. Die Bankschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils gültigen Fassung vertreten, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Erste Bank trägt (tragen). Ein Anspruch auf Ausfolgung von Bankschuldverschreibungen besteht nicht.

§ 2

Nachrangigkeit/Ergänzungskapital

1. Die Bankschuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 („BWG“) und nachrangig gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.
2. Die Forderungen aus diesen Bankschuldverschreibungen sind gemäß § 23 Abs. 7 und 8 BWG so vereinbart, dass
 - a. das eingezahlte Kapital der Erste Bank bis einschließlich 22. Jänner 2015 unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,

- b. das eingezahlte Kapital nur verzinst werden darf, soweit die Zinsen im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegungen) gedeckt sind, wobei keine Verpflichtung seitens der Erste Bank besteht, unbezahlte Zinsen aus den Jahresüberschüssen der Folgejahre zu bedienen (keine Kumulierung der Zinszahlungsverpflichtung),
- c. das eingezahlte Kapital vor Liquidation der Erste Bank nur unter anteiligem Abzug der während der Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf,
- d. das eingezahlte Kapital im Liquidations- oder Konkursfall der Erste Bank erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist und
- e. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Erste Bank ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Erste Bank oder durch Dritte gestellt werden.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Bankschuldverschreibungen beginnt am 23. Jänner 2003 und endet mit Ablauf des 22. Jänner 2015.

§ 4 Verzinsung

1. Die Bankschuldverschreibungen werden ab 23. Jänner 2003 mit 5,5 % p.a. auf der Zinsberechnungsbasis 30/360 vom Nennwert verzinst.
2. Die Erste Bank verpflichtet sich, den Inhabern der Bankschuldverschreibungen jährlich im nachhinein, jeweils am 23. Jänner eines jeden Jahres (jeweils ein „Kupontermin“), erstmals am 23. Jänner 2004, die Zinsen kostenfrei zu bezahlen, soweit sie gemäß §2 Abs 2 lit.b dieser Bedingungen im Jahresüberschuß des vorangegangenen Geschäftsjahres Deckung finden.
3. Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Bankschuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden TARGET Geschäftstag. Es ergibt sich dadurch keine Anpassung der Kupontermine.
4. Der Ausdruck „TARGET Geschäftstag“ im hier verwendeten Sinn bezeichnet den Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist.
5. Die Verzinsung endet mit Ablauf des 22. Jänner 2015.

§ 5 Tilgung

Die Bankschuldverschreibungen werden am 23. Jänner 2015 zum Nennwert unter Berücksichtigung des § 2 dieser Bedingungen zur Rückzahlung fällig.

§ 6 Kündigung

Weder die Erste Bank noch die Inhaber der Bankschuldverschreibungen sind berechtigt, die Bankschuldverschreibungen zu kündigen.

§ 7 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Bankschuldverschreibungen nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 8 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien.
2. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige, für den Inhaber der Bankschuldverschreibungen depotführende Stelle.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Bankschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bzw. auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.

§ 11
Börseeinführung

Die Bankschuldverschreibungen werden zum Dritten Markt an der Wiener Börse angemeldet werden.

§ 12
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Bankschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

§ 13
Steuerlicher Hinweis für in Österreich beschränkt Steuerpflichtige

Aufgrund einer geplanten Änderung der Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Europäischen Union weisen wir in Österreich beschränkt Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig sind, bereits jetzt darauf hin, dass Zinserträge aus dieser Anleihe gemäß einem Richtlinienentwurf zur Besteuerung von Zinserträgen in Zukunft einer Quellenbesteuerung unterliegen könnten.

Wien, im Jänner 2003

Erste Bank
der oesterreichischen Sparkassen AG